

Ordnung

für den Friedhof - OFrdh - der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Gruitzen

- im nachfolgenden Kirchengemeinde genannt -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltung

Der Friedhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt somit dem Kirchenvorstand und dem Beauftragten.

§ 2 Benutzung

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei Ihrem Tode Mitglieder der Kirchengemeinde waren. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt.

§ 3 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

- (1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.

§ 4 Anmeldung zum Begräbnis

- (1) Eine Bestattung ist rechtzeitig beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung ist der Nachweis über das Nutzungsrecht an der betreffenden Wahlgrabstelle zu erbringen.
- (2) Der Pfarrer setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 5 Grab und Belegung

- (1) In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch bei Genehmigung durch die zuständige Behörde gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene, unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 25 Jahre, |
| b) bei Verstorbenen über 5 Jahren | 30 Jahre, |
| c) bei Urnen | 25 Jahre. |

§ 7 Wiederbelegung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.**
- (2) Eine beabsichtigte Wiederbelegung eines Grabfeldes wird sechs Monate vor Abräumung durch Aushang an der Friedhofstafel mit der Aufforderung, entgegenstehende Rechte geltend zu machen, bekanntgegeben.**
- (3) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 90 cm zu bedecken.**
- (4) Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 90 cm wieder einzubetten.**

§ 8 Exhumierung

Die Ausgrabung einer Leiche darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

§ 9 Säрге

- (1) Säрге sollen die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.**
- (2) Die Verwendung von Särgen aus in der Erde nicht zerfallenden Stoffen ist verboten.**
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß bis zum Abschluß der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.**

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

II. Grabstätten

A. Allgemeines

§ 11

- (1) Gräber werden nur in den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Jedes Grab muß beim Ausschachten vom nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 30 cm starke Wand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m. Für Leichen von Kindern unter 5 Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend. Bei einer Urne ist eine Grabtiefe von 70 cm erforderlich. Bei einem Tiefengrab ist eine Tiefe von 2,70 m notwendig.

B. Reihengräber

§ 12

- (1) Unter Reihengräbern sind die Gräber zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes, abgegeben werden.
- (2) In einem Reihengrab dürfen nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengräber bestehen für
 - a) Kinder bis einschließlich 4. Lebensjahr :
Grabfläche : Länge 1,20 m , Breite 0,90 m ,
Grabbeet : Länge 0,90 m , Breite 0,60 m ,
 - b) Personen über 5 Jahre :
Grabfläche : Länge 2,10 m , Breite 0,90 m ,
Grabbeet : Länge 1,90 m , Breite 0,60 m .
- (4) Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der das Reihengrab bezeichnet ist. Er ist zur Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet.
- (5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

C. Wahlgräber

§ 13

Wahlgräber sind Gräber, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) auf eine bestimmte Nutzungszeit abgegeben werden.

§ 14

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der Nutzungsgebühr erworben und entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (2) In dieser Urkunde werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben.
- (3) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

§ 15

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist nicht vererblich und nur mit schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde übertragbar. Über die Übertragung wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

§ 16

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte muß spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit von den nach der Erwerbsurkunde Berechtigten, gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um weitere 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Bei einem Familiengrab ist eine Verlängerung nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, daß die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen.

§ 17

In einem Wahlgrab dürfen beigesetzt werden :

- 1) Ein Sarg oder eine Urne,
- 2) ein Sarg und eine Urne,
- 3) eine Urne und ein Sarg - bei späterer Beisetzung des Sarges muß die Urne vorher aus- oder umgebettet werden- ,
- 4) zwei Urnen .

§ 18

- (1) Wahlgräber müssen spätestens sechs Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechtes, auch wenn sie noch nicht sofort belegt werden, gärtnerisch hergerichtet werden.
- (2) Jedes Wahlgrab hat eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,20 m .
Die Grabfläche kann auch in diesen Abmessungen gärtnerisch gestaltet werden.
- (3) Im übrigen gelten die in § 11 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen.

D . Urnen - und Tiefengräber

§ 19

Soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstellen und über Reihengräber entsprechend auch für Urnen- und Tiefengrabstätten.

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Ordnung sind :
- a) bei Wahlgräbern... der / die Nutzungsberechtigte/n , nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger (Erbe/n),
 - b) bei Reihengräbern... der Antragsteller bzw. sein/e Rechtsnachfolger (Erbe/n).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch .

§ 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Unbeschadet der Vorschriften der §§ 24 und 28 Abs. 2 werden in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt. Aus Gründen der Standsicherheit müssen Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein (§ 7 der UVV der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) . Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung aus Gründen der Standsicherheit weitere Anforderungen stellen.

§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.
- (2) Nicht gestattet sind :
- a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk.,
 - b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde u. ä. ,
 - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) Porzellan- und Terrakotta- Figuren als Massenware,
 - e) Perlkränze, emaillierte Schilder und Lichtbilder unter Glas,
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
 - g) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,
 - h) ganz- oder teilweise Abdeckungen mit Grabplatten oder mit Kieselsteinen.

III . Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Grabanlagen)

§ 24 Religiöses Zeichen

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

§ 25 Genehmigung

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 (zweifach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen beizufügen.
- (4) Auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist für jede Aufstellung eine Genehmigung erforderlich.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (6) Bei der Errichtung von Grabanlagen und Herstellung sonstiger baulicher Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 26 Zu widerhandlungen

- (1) Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt seitens der Kirchengemeinde eine Aufforderung auf entsprechende Änderung bzw. Beseitigung.
- (2) Die Vorschriften des § 29, (1) und (2), finden entsprechende Anwendung.

§ 27 Entfernen einer Grabanlage

- (1) Grabanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern bzw. der Ruhezeit bei Reihengräbern werden die Verpflichteten aufgefordert, während einer Frist von sechs Monaten alle Grabanlagen zu entfernen. Die Bestimmungen des § 29 (1) und (2), finden entsprechende Anwendung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Wiederverwendung von Grabanlagen ist nur dann zulässig, wenn sie den derzeitigen Genehmigungserfordernissen entsprechen.

§ 28 Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und in einer weiteren Frist von 6 Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf einer Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung, anzupassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (5) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Die auf den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen daher nur mit deren Genehmigung beseitigt oder verändert werden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräber zu entfernen.

- (7) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen unverrottbaren Materialien in Kränzen und Grabschmuck ist aus Gründen des Umweltschutzes und wegen der Kompostierung nicht mehr gestattet.
- (8) Die Verwendung von Schädlingsbekämpfungs-, Unkrautvernichtungs- und Pflanzenschutzmitteln und von Torf ist verboten. Als Torfersatz kann Kompost oder Rindenmulch verwendet werden.
- (9) Die Abfälle werden getrennt nach verrottbarem und nicht verrottbarem Material in besonders gekennzeichneten Behältern gesammelt. Wiederverwertbare Rohstoffe werden über den " Gelben Sack " entsorgt.

§ 29 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Mitteilung eine öffentliche Bekanntmachung an der Friedhofstafel. Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) In der Aufforderung gem. (1) ist anzudrohen, daß die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekanntzugeben. Des weiteren wird in der Mitteilung darauf hingewiesen, daß das Recht auf Nachforderung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Zusendung des Bescheides findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Ist die Kirchengemeinde aufgrund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten anstelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstelle entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechts erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Zusendung Abs. 1 entsprechende Anwendung findet.

§ 30 Beseitigung von Gefahren

- (1) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muß daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 20 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.
- (2) Stellt die Kirchengemeinde fest, daß von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 20 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 29 (2) entsprechende Anwendung.

- (3) Bildet eine Grabstätte einschließlich seiner Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne daß eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 20 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen § 29 (1) und (2) , finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußvorschriften

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Anweisung. Die Särge werden vor Verlassen der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.
- (3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist verschlossen zu halten.
- (4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nochmals geöffnet werden.
- (5) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 32 Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 33 Listenföhrung

- (1) Es werden geführt:
- a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen- und Wahlgräbern,
 - b) eine Namenskartei,
 - c) ein Gesamtplan,
 - d) ein Belegungsplan.
- (2) Im Beerdigungsverzeichnis und im Belegungsplan ist jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragung enthält Namen, Stand und Wohnort, Tag und Geburt und des Todes des Beerdigten sowie einen Vermerk darüber, ob der Tod an einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, evtl. an welcher.
- (3) In der Namenskartei und im Belegungsplan werden die Nutzungs- und Ruhezeit sowie jede Veränderung derselben vermerkt.

§ 34 Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung (Anlage I) maßgebend.

§ 35 Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften (Anlage II) zu beachten.

§ 36 Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
 - b) durch strafbare Handlungen Dritter,
 - c) durch unabwendbare Ereignisse verursacht werden.
- (3) Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Widerspruchsverfahren

- (1) Jeder, der durch eine Maßnahme der Kirchengemeinde beschwert wird, kann dagegen bei der Kirchengemeinde Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so legt sie alle Unterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor.
- (2) Für das Widerspruchsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tag festgelegt.

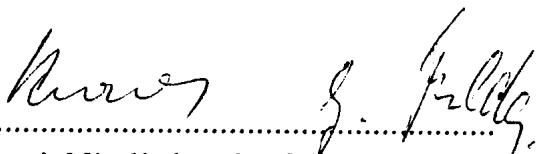
Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

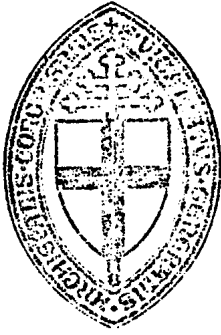
42781 Haan-Gruiten, den 01.04.1996

Die Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus Gruiten




.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes


.....
Zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes



Jr. Nr. R76074/82

GENEHMIGT

Köln, den 23.4.1996

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Im Auftrag

[Handwritten signature]



Genehmigt: in der Form des Kirchenvorstands-
beschlusses vom 24.6.96

Az: 2.15-51.21/6

Bezirksregierung
Düsseldorf, den 30.7.96

Im Auftrag

[Handwritten signature]
(Grimmig)